



Gemeinde Trin

Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Trin

Rechtliche Grundlagen: Kantonales Jagdgesetz, Art. 27 Abs. 2.

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermäßigem Gemeindegebrauch. Insbesondere sollen Wild und Vögel in den Einstandsgebieten nicht gestört werden. Damit sollen auch indirekte Schäden an der Vegetation, wie beispielsweise Verbiss- und Schälschäden, vermieden werden können.

Art. 2 Schutzzonenengebiet

Die Wildruhezonen umfassen die in der Landeskarte 1:25'000 (Beilage) bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Trin.

Art. 3 Gültigkeit / Dauer

Die Wildruhezonen dürfen in der Zeit vom 20. Dezember bis 30. April nur auf den in der Karte grün markierten Wegen betreten werden. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Für Skitourengänger ist im Gebiet Oberwald ein Korridor für die Abfahrt freigegeben und im Plan entsprechend gelb markiert. Das Verlassen dieses Korridors ist ausdrücklich verboten. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen von Rotwild während dieser Zeit in den ausgeschiedenen Wildruhezonen verboten.

Art. 4 Wintersport

Für das Passieren der Wildruhezonen mit Skiern, Schneeschuhen und dergleichen gilt Art. 3 dieses Gesetzes analog.

Art. 5 Hunde

Hunde müssen beim Betreten der Wildruhezonen Oberwald und Ransun zwingend an der Leine geführt werden.

Art. 6 Zutritt zu den Maiensässen

Den Eigentümern von Maiensässhütten ist der Zutritt im Gebiet Oberwald und Ransun bis zu ihren Hütten auf direktem Weg ab den grün markierten Wegen erlaubt.

Art. 7 Ausnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft wird in den Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Rettung, Polizei, etc.) sowie für Jäger in Ausübung der Passjagd, gilt das Wegegebot nicht. Der Gemeindevorstand kann zudem in besonderen Situationen Ausnahmen bewilligen, bzw. Ausnahmeregelungen erlassen.

Art. 8 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 20. Dezember bis 30. April unerlaubterweise in den bezeichneten Gebieten aufhalten, sind auf Aufforderung der sich ausweisenden Kontrollorgane (Förster, Wildhut, Polizei und weitere vom Gemeindevorstandsmitglieder bezeichneten Personen), verpflichtet, zwecks Verzeigung ihre Personalien bekannt zu geben.

Die Kontrollorgane haben die fehlbaren Personen dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Art. 9 Anhörung

Der Gemeindevorstand gibt vor seinem Entscheid den betroffenen Personen Gelegenheit, sich zu der in Erwägung gezogenen Busse zu äussern (rechtliches Gehör).

Art. 10 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 200.00, im Wiederholungsfall bis CHF 500.00 geahndet.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes über die Wildruhezonen obliegt dem Gemeindevorstand.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 25. Juni 2013 und per 01.12.2013 in Kraft gesetzt.



Der Gemeindepräsident:

Stefan Cahenzli

Der Gemeindevorstand:

Jean Marc Rietmann

Beilage:

Kartenausschnitte „Wildruhezonen“ Bargis, Oberwald, Zengli und Ransun